

Anschrift oder Stempel der Schule:	Ort, Datum:
	Ansprechpartner*in:
	Sprechzeiten/Erreichbarkeit:
Name und Anschrift der empfangsberechtigten Person:	Telefonnummer:
	Telefax:
	E-Mail:

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);  
 Bußgeldverfahren – Anhörung von Arbeitgeber\*innen wegen unterlassenem Anhalten einer  
 berufsschulpflichtigen Person zur Teilnahme am Unterricht

Berufsschulpflichtige Person:

<b>Nachname, Vorname</b>	
<b>Anschrift</b>	
<b>geboren am</b>	<b>Staatsangehörige*r von</b>
<b>Klasse</b>	<b>Klassenleitung</b>
<b>schulpflichtig seit</b>	<b>bisher erreichter Schulabschluss</b>

		1
--	--	---

gemäß Art. 35, 36, 39 und 41 BayEUG ist

--

hat an folgenden ganzen oder halben (bitte mit „h“ kennzeichnen) Tagen unentschuldig im Unterricht gefehlt:

Tag 1	Tag 2	Tag 3	Tag 4	Tag 5
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Tag 6	Tag 7	Tag 8	Tag 9	Tag 10
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Tag 11	Tag 12	Tag 13	Tag 14	Tag 15
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Tag 16	Tag 17	Tag 18	Tag 19	Tag 20
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Tag 21	Tag 22	Tag 23	Tag 24	Tag 25
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Ausbildende und Arbeitgeber\*innen, die Berufsschulpflichtige beschäftigen, haben ebenso wie die von ihnen Beauftragten die Berufsschulpflichtigen zur Teilnahme am Unterricht anzuhalten (Art. 77 BayEUG).

- Aufgrund der von der Schule angeordneten Attestpflicht muss für jeden Fehltag ein ärztliches Attest vorgelegt werden.
- Aufgrund der von der Schule angeordneten schulärztlichen Attestpflicht muss für jeden Fehltag ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Dieses muss vom schulärztlichen Dienst bestätigt werden.

Sie werden jedoch beschuldigt, dieser Verpflichtung vorsätzlich nicht nachgekommen zu sein.

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen Art. 56 Abs. 4 BayEUG vorsätzlich nicht am Unterricht oder an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilnimmt (Art. 119 Abs.1 Nr. 4 BayEUG).

Es steht Ihnen frei, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen (§ 55 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

Zu dieser Beschuldigung können Sie Stellung nehmen bis:

**Äußern Sie sich nicht oder nicht fristgerecht, so können wir ohne weitere Anhörung oder Vorladung einen Bußgeldbescheid gegen Sie veranlassen.**

Mit freundlichen Grüßen

Schulleitung  
Name und Unterschrift

Klassenleitung (bezeugende Person)  
Name und Unterschrift

## **Datenschutzhinweise nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)**

Informationen zu Ihren datenschutzrechtlichen Informationsrecht nach Art. 13 DSGVO finden Sie unter: <https://www.muenchen.de/dsgvo>.

Unseren behördlichen Datenschutzbeauftragten können Sie unter Burgstraße 4, 80331 München (E-Mail: [datenschutz@muenchen.de](mailto:datenschutz@muenchen.de)) kontaktieren.

- <sup>1</sup> **Wenn Sie sich mit der gewählten Anrede nicht zutreffend angesprochen fühlen, teilen Sie uns bitte mit, wie Sie zukünftig angesprochen werden möchten.**